GEMEINDE **STRENGELBACH**

lebendig - vielfältig - attraktiv



Botschaft zur Wintergemeindeversammlung

Mittwoch, 25. November 2026, 20.00 Uhr,
alte Turnhalle

Einladung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Wintergemeindeversammlung einzuladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen die Botschaft zu den folgenden

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2026
2. Kreditbegehren Strassen- und Werkleitungssanierung Schürli- und Kilchmattweg;
3. Zusatzkredit für die Totalrevision der Ortsplanung zur Erstellung eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr und Entwicklungsrichtplans Dörfli
4. Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 112 %
5. Verschiedenes

Allgemeine Rechte der Stimmberechtigten

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung (ab 11.11.2026) bei der Gemeindekanzlei auf. Das Budget liegt bei der Abteilung Finanzen, während den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen finden Sie auch auf der Website der Gemeinde.

Vorlagen / Botschaften samt Anträgen

Gedruckte Exemplare können bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Sie haben auch die Möglichkeit, sich für die automatisierte Zustellung der gedruckten Botschaft zu registrieren. Wenden Sie sich dafür ebenfalls an die Gemeindekanzlei (062 746 03 10, kanzlei@strengelbach.ch).

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis wurde gemeinsam mit den Abstimmungs- und Wahlunterlagen zugestellt. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

Abstimmungen

Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Gemeindeammann den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Einladung zum Apéro

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht ist für die Stimmberechtigten und die mit ihnen einschlägig Verwandten (Eltern, Ehegatte sowie Kinder mit ihren Ehegatten) dann gegeben, wenn am Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse besteht, das für die Betroffenen direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt. Diese Ausstandspflicht gilt auch für die eingetragenen Partnerschaften. Die Ausstandspflicht besteht nur für die eigentliche Abstimmung. An der Beratung des Geschäftes hingegen dürfen auch die Austrittspflichtigen teilnehmen.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Antragsrecht

Zu den traktandierten Sachgeschäften können verschiedene Anträge gestellt werden (zum Beispiel Rückweisungs-, Änderungs- oder Gegenanträge; Anträge auf geheime Abstimmung). Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er

- mit dem traktandierten Geschäft in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt;
- nicht rechtswidrig ist;
- tatsächlich durchführbar ist.

Mehrere Anträge werden in dem vom Vorsitzenden gewählten Verfahren zur Abstimmung gebracht.

Vorschlagsrecht

Jede stimmberechtigte Person ist befugt, der Versammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» die Überweisung eines neuen Gegenstandes, der in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Stimmt die Versammlung der Überweisung des Vorschlages zu, muss ihn der Gemeinderat entgegennehmen, prüfen und nach Möglichkeit an der nächsten Versammlung traktandieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann an der Versammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» allgemeine Anfragen zur Tätigkeit des Gemeinderats und des Gemeindepersonals stellen. Die Fragen werden nach Möglichkeit sofort oder dann an einer nächsten Versammlung beantwortet.

Fakultatives Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Publikation der Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan, schriftlich verlangt wird.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2026

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 wiedergibt sinngemäss die Verhandlungen der Versammlung. Die verschiedenen Abstimmungsergebnisse sind vollständig dokumentiert.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2026 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Kreditbegehren Strassen- und Werkleitungssanierung Schürliweg und Kilchmattweg

Das Wesentliche in Kürze

Sowohl die Strassen als auch die darunter liegenden Werkleitungen sind stark abgenutzt und in einem schlechten Zustand.

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Schürli-/Kilchmattweg sei ein Verpflichtungskredit von CHF 696'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.

Ausgangslage

Der Strassenbelag und die Randabschlüsse am Schürliweg sind in einem schlechten Zustand. Zudem gab es in den letzten Jahren vermehrt Wasserleitungsbrüche am Kilchmatt- sowie am Schürliweg.
Teile der Erdgas- und Stromversorgung sind im Projektperimeter ebenfalls sanierungsbedürftig. Diese in die Jahre gekommenen Werkleitungen sollen nach Stand der Technik im Zuge der Strassensanierung ebenfalls erneuert werden.

Projektbeschreibung

Der Projektperimeter des Schürliwegs beinhaltet die gesamte Länge von der Kreuzung Untere Hauptstrasse bis in den Einlenker Hardstrasse. In der Hardstrasse werden lediglich die Werkleitungen Wasser, Gas und Elektro erneuert. Die Bauarbeiten für die Werkleitungen werden bis Höhe Hardstrasse Haus Nr. 8 und Hardstrasse Haus Nr. 2 eingeplant. Im Kilchmattweg werden Wasser- und Elektroleitungen neu gebaut, exkl. Strassenbau (Privatstrasse).

Kostenübersicht (inkl. 8.1 % MwSt.)

Sanierung Kanalisation Schürli- / Kilchmattweg

Arbeitsgattung	Kosten	
Inlinersanierung	CHF	33'445.45
MwSt.	CHF	2'709.08
Brutto Total inkl. MwSt.	**CHF**	**36'154.55**

Sanierung Strasse Schürliweg

Arbeitsgattung	Kosten	
Belagsarbeiten 2-Schichtig	CHF	304’678.00
MwSt.	CHF	24’679.00
Brutto Total inkl. MwSt.	**CHF**	**329’358.00**

Sanierung Wasserleitung Schürliweg / Kilchmattweg

Arbeitsgattung	Kosten	
Rohrlegearbeiten	CHF	117'090.00
Baumeisterarbeiten, Div. und Bauleitung	CHF	147'404.00
MwSt.	CHF	21'424.00
Brutto Total inkl. MwSt.	**CHF**	**285'918.00**

Sanierung Strassenbeleuchtung

Arbeitsgattung	Kosten	
Strassenbeleuchtung	CHF	40’030.00
MwSt.	CHF	3’242.00
Brutto Total inkl. MwSt.	**CHF**	**43’272.00**

Antrag

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Schürliweg/Kilchmattweg sei ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 696'000.00 inkl. MwSt. für folgende Arbeiten zu bewilligen:

▪ *Kanalisationssanierung*	*CHF*	*37'000.00*
▪ *Strassensanierung + Strassenbeleuchtung*	*CHF*	*373'000.00*
▪ *Wasserleitungssanierung*	*CHF*	*286'000.00*
Total	***CHF***	***696'000.00***

Traktandum 3

Totalrevision Ortsplanung; Zusatzkredit für Kommunalen Gesamtplan Verkehr und Entwicklungsrichtplan Dörfli

Das Wesentliche in Kürze

Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV)

Die fachliche Stellungnahme des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung (DBVUARE) vom 06.07.2026 fordert von der Gemeinde weitergehende verkehrliche Abklärungen (z.B. Nachweis verkehrliche Auswirkungen als urbaner Entwicklungsraum, Busnetz, Parkierung, usw.). Dieser Nachweis kann in Form eines KGV am besten erbracht werden.

Entwicklungsrichtplan Dörfli (ERP)

Die Abteilung Raumentwicklung (DBVUARE) empfiehlt, die Anforderung an die Freiraumgestaltung (Vorzone, Einfriedung etc.) und den Erhalt von vorhandenen Grünstrukturen für die Kernzone Dörfli (§ 13 BNO) zu präzisieren. Die Mitwirkungseingaben zur Dörflizone gehen von Verzicht auf Bauten bis zu Neubauten. Die Grundsatzfrage liegt also bei der langfristigen Entwicklung dieses Teilgebiets. Die revidierte BNO sieht vor, gewisse Entwicklungen zuzulassen. Mit einem ERP werden diese Entwicklungs- und Freiflächen anhand verschiedener Kriterien definiert.

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 22.06.2022 genehmigte den Verpflichtungskredit von CHF 245'000.00 für die Totalrevision der kommunalen Nutzungsplanung.
Seit der Kreditbewilligung wurde die Gesamtplanung überprüft, die Bau- und Nutzungsordnung überarbeitet und der Abteilung für Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur fachlichen Stellungnahme unterbreitet. Parallel dazu fand die öffentliche Mitwirkung statt.

Seit Juli 2026 liegt die kantonale Stellungnahme vor. Diese fordert verschiedene Ergänzungen und Nachträge, um einen abschliessenden Vorprüfungsbericht erstellen zu können. Dies ist nicht ungewöhnlich.

Kommunaler Gesamtplan Verkehr

Was ist ein Kommunaler Gesamtplan Verkehr (kurz KGV)?
Im KGV erarbeitet die Gemeinden die verkehrlichen Grundlagen für die Siedlungsentwicklung und entwickeln Zielsetzungen und Massnahmen, um den verkehrlichen Herausforderungen zu begegnen. Vor allem im Kontext der Siedlungsentwicklung nach innen ist die Erarbeitung eines KGV für die Gemeinden unverzichtbar. In der Regel wird der KGV mit der Erarbeitung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes (REL) erstellt.

Der Gemeinderat hat im Juni 2023 auf die Erstellung eines KGV verzichtet. Im Rahmen der REL-Erarbeitung wurde die Erstellung eines KGV auch mit dem Kreisplaner des Kantons besprochen. Es wurde dabei festgehalten, dass aufgrund der kompakten Siedlungs- und Verkehrssituation ein KGV nicht zwingend notwendig sei. Eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr muss jedoch als zentrales Thema einer Gesamtrevision vorgenommen werden.

Wieso jetzt doch ein KGV?
In der Phase der REL-Erarbeitung bis zum Vorprüfungsbericht sind verschiedene neue Vorgaben an die Planungsgrundlagen definiert worden. Die Nachweiserbringung und Interessensabwägung der kommunalen Verkehrsabwicklung muss heute in einem viel höheren und breiteren Detailierungsgrad erfolgen. Der Kanton empfiehlt mit dem Vermerk «dringlich» die Erarbeitung eines KGV zu prüfen.

Durch die neuen Zonierungen ist darzulegen, welche Verkehrserzeugung dadurch zu erwarten ist, wie der zusätzliche Verkehr bewältigt wird und wie eine zweckmässige Anbindung an den öffentlichen Verkehr erfolgt. Ebenso ist aufzuzeigen, wie die Infrastrukturanlagen für den Fuss- und Veloverkehr attraktiv gemacht werden und wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezonen, sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nimmt.

Um diese Vorgaben des Kantons zu erfüllen, macht die Erarbeitung eines KGV am meisten Sinn.

Entwicklungsrichtplan Dörfli (ERP)

Was ist ein ERP?
Der Entwicklungsrichtplan (ERP) dient als verbindliche Grundlage für die Behörden. Er zeigt auf, wie sich das Gebiet räumlich, funktional und gestalterisch entwickeln soll. Der ERP hilft dabei, die verschiedenen Planungs- und Bauprojekte langfristig aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig stellt er sicher, dass die Qualität und die Bedeutung des Gebiets angemessen berücksichtigt und erhalten werden.

Wieso ein ERP im Dörfli
Das Gebiet «Kernzone Dörfli» wurde als sensibler Bereich erkannt, so ist dieser bspw. im ISOS aufgenommen. ISOS ist ein Verzeichnis des Bundes, das besonders wertvolle Ortsbilder in der Schweiz erfasst. Dazu gehören beispielsweise historische Dorfkerne, Altstädte oder charakteristische Siedlungen. Ziel ist es, deren besondere Qualität und ihr Erscheinungsbild zu erhalten. Es soll in seiner Struktur erhalten und mit qualitativen Vorgaben weiterentwickelt werden. Der Kanton empfiehlt, die Anforderungen an die Freiraumgestaltung (Vorzone, Einfriedigung, etc.) und den Erhalt von vorhandenen Grünstrukturen für die Kernzone Dörfli zu präzisieren.

Ziel des Entwicklungsrichtplans ist es, aufzuzeigen, wo ergänzende Neubauten denkbar sind, und welche Gebiete von Bauten freigehalten werden sollten (entsprechend der heutigen BNO-Vorschrift). Diese Flächen könnten dann z.B. einer Grünzone zugewiesen oder ausgezont werden. Der Kanton empfiehlt im Minimum die Festlegung von Richtwerten für die Kernzone Dörfli festzulegen.

Dazu können mit einem ERP klarer und detaillierter künftige Bauanfragen und Bauvorhaben mit den Bauherrschaften beraten werden.

Grobskizze für die Erarbeitung eines ERP:

- A: Startsitzung, Ortsanalyse Dörfli mit Fokus auf vorhandene Bausubstanz und Grünräume

- B: Entwurf Konzeptplan mit Bericht zu Bauten, Freiräumen, Groberschliessung an mehreren Arbeitssitzungen Gemeinde/PLANAR

- **C:** Orientierungsveranstaltung (Eigentümer oder ganze Bevölkerung) inkl. anschl. Mitwirkungsmöglichkeit

- **D:** Fertigstellung Entwicklungsrichtplan und Überführung in Nutzungsplanung mit Zonierung, BNO-Vorschriften und Bericht-Erläuterungen inkl. Interessenabwägung

Kosten

Die Kosten für die beiden Zusatzaufträge betragen:

⇨	Kommunaler Gesamtplan Verkehr	CHF 46'000.00
⇨	Entwicklungsrichtplan Dörfli	CHF 30'000.00

Diese zusätzlichen Kosten können nicht mit dem bewilligten Kredit für die Totalrevision der Ortsplanung finanziert werden.

Fazit

Anhand der kantonalen Stellungnahme sind diese zusätzlichen Leistungen unumgänglich. Ein Verzicht hätte zur Folge, dass mit den bestehenden Unterlagen und finanziellen Mitteln nur minimale ergänzende Ausführungen im Planungsbericht vorgenommen werden können und das Risiko besteht, die Genehmigungsanforderungen an die Nutzungspläne nicht zu erfüllen.

Antrag

Für die Erstellung eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr und eines Entwicklungsrichtplans Dörfli seien folgende Zusatzkredite zu bewilligen:

1.	Kommunaler Gesamtplan Verkehr	CHF 46'000.00
2.	Entwicklungsrichtplan Dörfli	CHF 30'000.00

Traktandum 4

Genehmigung Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 112 %

Das Wesentliche in Kürze

Die Jahresabschlüsse der letzten Jahre sind alle deutlich im Minus ausgefallen und dies vorwiegend wegen den nicht beeinflussbaren gebundenen Ausgaben (Transferkosten). Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den herausfordernden Zahlen beschäftigt. Er musste dabei feststellen, dass die seit Jahren stark zunehmenden Ausgaben bei gleichbleibendem Steuerfuss weiterhin zu Millionenverlusten führen werden und nicht mehr zu verantworten sind. Es muss ein ausgeglichenes Haushaltsgleichgewicht erreicht werden. Dafür ist eine Steuerfusserhöhung auf 112 % notwendig. Dieser Schritt steht in keinem Zusammenhang mit den geplanten Investitionen in die Liegenschaften, sondern dient alleine dem Zweck, die Ausgaben für den laufenden Betrieb zu decken. Die beantragte Steuerfusshöhung vermag nicht einmal den Anstieg der Restkosten der Pflege gänzlich abzudecken.

Ausgangslage

Das vorliegende Budget 2027 weist mit einem erhöhten Steuerfuss von 112 % (bisher 103%) einen Verlust von rund CHF 27'000.00 aus.

Ausgabenbelastung

Gebundene Ausgaben steigen unaufhörlich
Die Ausgabenseite der gebundenen Ausgaben (Transferkosten) steigt seit Jahren überproportional. Allein die Restkosten für Gesundheit und Pflege sind innert 6 Jahren von rund CHF 500’000

auf rund 1.5 Mio. Franken angestiegen. Auch die Bildungsausgaben und Soziallasten wachsen stetig.

Warum eine Steuererhöhung um 9 %-Punkte?

Die Gemeinde kann mit dem aktuellen Steuerfuss und den aktuellen Einnahmen ihr operatives Geschäft nicht mehr bezahlen. Der Gemeinderat muss dies tun, damit das Haushaltsgleichgewicht erreicht werden kann und die aktuellen Lasten nicht der nächsten und übernächsten Generation übertragen werden.

Normsteuerertrag rund CHF 1'000.00 unter kantonalem Durchschnitt.
Der Kantonale Normsteuerertrag lag im Jahr 2025 bei CHF 3'120.00 pro Einwohnerin/Einwohner. In Strengelbach war dieser Betrag bei CHF 2'203.00. Schon dieser Vergleich zeigt auf, wie gering die Finanzkraft in Strengelbach ist. Damit gehört Strengelbach zu den 10 schlechtesten Gemeinden im Kanton Aargau.

Guthaben wechselt bald in eine Verschuldung
Per Ende 2027 verfügt die Gemeinde Strengelbach pro Einwohnerin/Einwohner über ein Guthaben von mutmasslich CHF 783.00. In den Planjahren 2028 bis 2030 werden weiterhin negative Gesamtergebnisse erwartet.

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass sich der Steuersatz in den nächsten Jahren nicht jedes Jahr verändert. Die anzunehmenden negativen Abschlüsse und zu erwartenden Investitionen werden jedoch den Gemeinderat mittelfristig an eine weitere Erhöhung heranführen.

Die Verschuldung pro Kopf wird bis ins Jahr 2032 anhand der massiven Investitionen in die Gemeindeliegenschaften auf voraussichtlich CHF 3'127.00 ansteigen.

Können wir nicht sparen?

Zwar sind die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen leicht angestiegen und werden das Ergebnis 2026 etwas abfedern, jedoch sind die nicht beeinflussbaren Kostentreiber der Pflegerestkosten, Sozialausgaben usw. dafür verantwortlich, dass der bisherige Steuerfuss von 103 % nicht mehr gehalten werden kann. Das Budget 2027 wurde mit einem sehr hohen Kostenbewusstsein erstellt und beinhaltet kaum Einsparpotential.

Fazit

Die zunehmenden Belastungen der Pflegefinanzierung werden das operative Ergebnis der Gemeinde prägen. Es ist weiterthin mit einem jährlichen Anstieg um mehrere Hunderttausend Franken zu rechnen. Die Gemeinde kann mit dem aktuellen Steuerfuss und den aktuellen Einnahmen ihr operatives Geschäft nicht bezahlen. Das noch verbleibende Vermögen soll jedoch nicht für gebundene Ausgaben wirkungslos verbraucht werden, sondern zum Zeitpunkt der hohen Investitionsvolumen zur Abfederung der Geldmittelaufnahme eingesetzt werden. Deshalb ist aus Sicht des Gemeinderates der Zeitpunkt für eine Steuererhöhung erreicht.

Antrag

Das Budget 2027 soll mit einem Steuerfuss von 112 % genehmigt werden.

Bericht Einwohnerfinanzkommission

Wir, die Einwohnerfinanzkommission (FiKo) der Einwohnergemeinde Strengelbach, haben das Budget 2027 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Die Verantwortung für den Inhalt und das Ergebnis liegt beim Gemeinderat.

Wir bestätigen, dass

- das Budget vollständig und ordnungsgemäss erstellt wurde;
- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Finanzierung untereinander konsistent sind;
- die Budgetierung, die Darstellung der Vermögenslage und die Planrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Antrag der Einwohnerfinanzkommission

Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2027 der Einwohnergemeinde Strengelbach mit einem Gemeindesteuerfuss von 112% zu genehmigen.

Erkenntnisse

Realistische Budgetierung:
Aufgrund der Erfahrung mit dem zu optimistischen Budget 2025 wurde das Budget 2027 auf Basis der heutigen Erkenntnisse und möglichst realistisch erstellt.

Steuerfuss von 112% erforderlich:
Die durch die Gemeinde nicht beeinflussbaren Transferkosten, insbesondere in den Bereichen «Gesundheit» und «Soziale Sicherheit», sind 2026 weiter angestiegen. Für ein ausgeglichenes Budget 2027 ist deshalb eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses von 103% um 9 Prozentpunkte auf 112% unabdingbar.

Strukturelle Defizite:
Über die sieben Jahre von 2021 bis 2027 resultiert kumuliert ein negatives Ergebnis von rund CHF 2.9 Mio. beziehungsweise

durchschnittlich über CHF 400'000 pro Jahr, rund 4 Steuerprozente. Dank der weiterhin vorhandenen Gewinnvorträge sind negative Ergebnisse über diesen Zeitraum vertretbar. Langfristig ist diese Entwicklung jedoch aufgrund der ansteigenden Verschuldung nicht tragbar.

Gebührenfinanzierte Bereiche:
Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung und die Abfallbewirtschaftung sind aktuell solide finanziert. Bei der Abfallbewirtschaftung ist mittelfristig mit einer moderaten Erhöhung der Gebühren zu rechnen.

Finanzplan, zukünftig hohe Nettoverschuldung:
Der Finanzplan basiert auf einem Gemeindesteuerfuss von 120% ab 2030. Obwohl die Bauteuerung, im Durchschnitt rund 1.5% pro Jahr, nicht berücksichtigt wurde, führt die Finanzplanung über die kommenden Jahre zu einer hohen Nettoverschuldung. Diese übersteigt den vom Kanton Aargau als noch tragbar definierten Wert von CHF 2‘500 pro Einwohner deutlich.

Finanzielle Herausforderungen der kommenden Jahre

Steigende finanzielle Ansprüche:

Die finanziellen Anforderungen an die Gemeinde nehmen deutlich zu. Steigende laufende Kosten und anstehende umfangreiche Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur stellen grosse Herausforderungen dar. Gleichzeitig gilt es, eine untragbare Nettoverschuldung zu vermeiden.

Steuererhöhung bereits 2027 notwendig:
Die finanziellen Herausforderungen können 2027 nur mit einer Erhöhung des Gemeindesteuerfusses bewältig werden. Durch die anstehenden Investitionen wird auch in den Folgejahren voraussichtlich eine Kombination aus weiteren Steuerfusserhöhungen, einer Priorisierung von Leistungen und gezielte Einsparungen notwendig sein.

Verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln:
Ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den verfügbaren finanziellen Mitteln sowie Transparenz bei der Verteilung und Verwendung sind zentral.

Gemeinsamer Dialog:
Eine offene und konstruktive Kommunikation zwischen Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern soll das Verständnis für die finanziellen Herausforderungen fördern und die Bereitschaft für notwendige Massnahmen stärken.

Dank

Die Einwohnerfinanzkommission dankt dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung für die korrekt geführten und übersichtlichen Unterlagen, die konstruktive Zusammenarbeit und ihren Einsatz zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Strengelbach.

Traktandum 5

Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum können Anträge zu einem Gegenstand, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, nur beraten oder im Sinne einer Überweisung an den Gemeinderat für erheblich erklärt werden.

Der Gemeinderat kann unter diesem Traktandum zu aktuellen Themen, Anlässen oder anderen Angelegenheiten informieren.